oder eines vom Landeskirchenrat bestimmten Vertreters mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vorsehen soll.

Artikel 9. Grenzbereinigungen

Die beiden Kirchen fördern Grenzbereinigungen zwischen ihren Gebieten, wenn dies im Interesse einer Verbesserung kirchlicher Arbeitsbedingungen liegt.

Artikel 10. Weitere Partner

- (1) Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können dem Vertrag beitreten.
- (2) Unabhängig von einem Beitritt kann der Kooperationsrat je einen Vertreter benachbarter Kirchen im Interesse insbesondere einer wirkungsvollen Zusammenarbeit im Bereich von Einrichtungen und Werken mit Zustimmung der Kirchenleitungen als beratendes Mitglied aufnehmen.

Artikel 11. Finanzierung und Haushalt

- (1) Soweit die erreichte Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 Abs. 1 es erfordert, erfolgt eine gemeinsame Finanzierung der Zusammenarbeit auf der Basis und in dem Verhältnis der Leistungen beider Kirchen, die für diese Aufgaben im jeweiligen Haushaltsplan 2000 vorgesehen sind. Bei Veränderung der Ausgaben und Einnahmen wird das sich aus Satz 1 ergebende Verhältnis zugrunde gelegt.
- (2) Die Finanzierung weiterer gemeinsamer Aktivitäten erfolgt nach dem Verhältnis der Gemeindeglieder der beiden Kirchen zueinander, sofern nicht eine gesonderte Finanzvereinbarung getroffen wird.
- (3) Die gemeinsam verantworteten Aktivitäten werden jeweils in einem besonderen Haushaltsteil (Sachbuch) derjenigen Kirche ausgewiesen, die als verwaltungs- und haushaltsführend bestimmt worden ist. Die Entwürfe der Haushaltsteile werden durch Konsistorium bzw. Landeskirchenrat erstellt. Der Kooperationsrat legt die Entwürfe den beiden Synoden vor.

Artikel 12. Beschluss über die weiteren Schritte

Nicht später als fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages beschließen die beiden Kirchen über die weiteren Schritte.

Artikel 13. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach kirchengesetzlicher Zustimmung beider Kirchen am 1. Januar 2001 in Kraft.

Aktualisierung/Ergänzung zu: Dieter Kraus (Hg.), Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland. Textsammlung mit einer Einführung, Berlin 2001. – Dokument von http://www.kirchenrecht.net/de/evkir/ (Januar 2004).

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation (Kooperationsvertrag)

vom 18. November 2000 (KABI, S. 185)

Präambel

Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche in teils unterschiedlicher Prägung, angesichts der engen und vielfältigen historischen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihren Kirchengebieten, in der Hoffnung, das Evangelium gemeinsam klarer und überzeugender weitergeben zu können und zu einem wirksameren Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen, schließen die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen den folgenden Kooperationsvertrag:

Artikel 1. Zielsetzung

- (1) Die beiden Kirchen arbeiten zusammen im Rahmen einer verbindlich strukturierten Kooperation mit dem Ziel der Föderation.
- (2) Die in den Nummern 1 bis 3 des Vorspruchs der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und in § 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen getroffenen Feststellungen zum Bekenntnisstand der beiden Kirchen werden gegenseitig respektiert und stehen der Kooperation und dem Ziel der Föderation weder im Wege noch werden sie durch diese in Frage gestellt.

Artikel 2. Gebiete der Zusammenarbeit

(1) Die beiden Kirchen arbeiten zusammen im Bereich der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke, die in der diesem Vertrag beigefügten Liste aufgeführt sind. Die verbindliche Kooperation hat das Ziel einer engeren Zusammenarbeit von Einrichtungen und Werken bis hin zu ihrer Zusammenlegung. Die Liste kann durch übereinstimmende Beschlüsse beider Seiten ergänzt werden.

- (2) Die beiden Kirchen können durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Handlungsbereiche in die verbindliche Zusammenarbeit nach Absatz 1 einbeziehen.
- (3) Die beiden Kirchen streben an, ihre Vertretung und ihre Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Staat und gesellschaftlichen Gruppen gemeinsam wahrzunehmen. Näheres bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Die Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchen in Thüringen über die Bestellung eines Beauftragten der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung in Thüringen vom 1.10./23.11./15.12.1992 bleibt unberührt.
- (4) Die beiden Kirchen stimmen sich bezüglich ihrer Mitarbeit in den Gremien auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland ab und können sich gegenseitig vertreten.
- (5) Die beiden Kirchen arbeiten zusammen auf dem Gebiet der Aus-, Fortund Weiterbildung von Mitarbeitern. Sie bemühen sich um eine übereinstimmende Gestaltung des Dienst- und Arbeitsrechts. Beide Kirchen sind bei Stellenbesetzungen offen für die Bewerbungen von Mitarbeitern der anderen Kirche. Zur Bewerbung um Pfarrstellen sowie um andere Stellen im Verkündigungsdienst wird eine besondere Vereinbarung geschlossen.
 - (6) Die Zusammenarbeit beinhaltet auch die Vorbereitung der Föderation.

Artikel 3. Beratungspflicht

Die beiden Kirchen beraten miteinander alle Angelegenheiten, die von beiderseitiger Bedeutung und für die Fortentwicklung ihrer Zusammenarbeit, auch im Hinblick auf die Föderation, wichtig sind.

Artikel 4. Zusammensetzung des Kooperationsrates

- (1) Die beiden Kirchen bilden einen Kooperationsrat mit je fünf Mitgliedern beider Seiten. Die Vertreter der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind der Bischof oder die Bischöfin, der oder die Präses der Synode, der Konsistorialpräsident oder die Konsistorialpräsidentin und zwei weitere von der Kirchenleitung bestimmte Vertreter. Die Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind der Landesbischof oder die Landesbischöfin, der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode und drei vom Landeskirchenrat aus seiner Mitte bestimmte Vertreter.
 - (2) Für die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.
- (3) Der Vorsitz im Kooperationsrat wechselt jährlich zwischen den Vorsitzenden der Kirchenleitungen. Sie vertreten sich gegenseitig.

Artikel 5. Beschlüsse des Kooperationsrates

- (1) Der Kooperationsrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vertretern jeder Kirche.
- (2) Der Kooperationsrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter jeder Kirche. Die Kirchenleitungen können übereinstimmend beschließen, daß für Beschlüsse die Mehrheit aller Mitglieder des Kooperationsrates ausreichend ist.

Artikel 6. Arbeitsweise des Kooperationsrates

- (1) Im Kooperationsrat beraten die beiden Kirchen alle Angelegenheiten der Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 und 3. Der Kooperationsrat gibt Empfehlungen und erarbeitet Vorlagen für die Kirchenleitungen und Synoden. Vorlagen an die Synoden werden mit Stellungnahmen der Kirchenleitungen eingebracht.
- (2) Der Kooperationsrat entscheidet in den Angelegenheiten des Artikels 2 Abs. 1 sowie in weiteren gemäß Artikel 2 Abs. 2 einbezogenen Angelegenheiten. Erhebt eine Kirchenleitung Einspruch gegen eine Entscheidung des Kooperationsrates, so behandelt der Kooperationsrat die Angelegenheit erneut und entscheidet abschließend.
 - (3) Die Rechte der Synoden bleiben unberührt.
- (4) Die Beratungen und Entscheidungen des Kooperationsrates werden vorbereitet und ausgeführt durch Konsistorium und Landeskirchenrat, soweit nicht mit Zustimmung beider Kirchenleitungen eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Die beiden Kirchenleitungen geben dem Kooperationsrat eine Geschäftsordnung. Sie können gemeinsam Ausführungsbestimmungen zur Arbeitsweise des Kooperationsrates erlassen.

Artikel 7. Vorbereitung der Föderation

Unbeschadet der Rechte der Kirchenleitungen bereitet der Kooperationsrat die Föderation vor. Er kann den Synoden Vorschläge und Vorlagen unterbreiten insbesondere zur Angleichung des beiderseitigen Rechts und der Organisation der kirchlichen Körperschaften, der kirchlichen Verwaltung und der Finanzverfassung.

Artikel 8. Mitberatung in Leitungsgremien

Die beiden Kirchen sehen die Mitberatung von Vertretern der jeweils anderen Seite in ihren Leitungsgremien und ihren Synoden vor. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen, die auch die Teilnahme des Bischofs oder der Bischöfin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder eines von der Kirchenleitung bestimmten Vertreters mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskirchenrates und die Teilnahme des Landesbischofs oder der Landesbischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen